65. Wie gestalten sich die Rechtsfolgen, wenn ein Stromabnehmer eines städtischen Elektrizitätswerks gegen dessen Preissessigesung Wiberspruch erhebt?

BGB. §§ 138, 315.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 29. September 1925 i. S. Aftiengesellsschaft H. (Bekl.) w. Stadt Chemnik (Kl.). VI 182/25.

I. Landgericht Chemnis.

II. Dberlandesgericht Dresben.

Die Beklagte ist Abnehmerin von Licht- und Kraftstrom aus dem Elektrizitätswerk der Klägerin. Ein Sondervertrag der Parteien über die Stromlieferung ist auf den 31. Dezember 1921 gekündigt

worden; seitbem hat aber die Beklagte ben Strom weiter von der Klägerin bezogen. Die Strompreise für Grokabnehmer, zu benen bie Beklagte gehört, werden nach Anhörung einer Kommission, die aus Mitgliebern bes Stadtrats, Stadtverordneten und Bertretern ber Großabnehmer ber Stadt Chemnit gebildet ift, festgeset und in ben Amtsblättern befannt gemacht. Dem Strombezug liegen bie Strombezugsbedingungen bes Elektrizitätswerks ber Stadt Themnit Die Beklagte hat sich nun geweigert, für Oktober bis zugrunde. Dezember 1923, Januar und Februar 1924 den fesigesetten Strompreis zu gablen, ber fich insgesamt für ben Bezug in biefen Monaten auf 111035,83 GML beläuft; fie hat nur ben nach ihrer Ansicht angemessenen Preis mit 66099,06 GM. gezahlt. Sie begrundet ihre Weigerung bamit, daß fie die Breisbefanntmachungen der Klägerin nicht anerkannt, sondern wiederholt Widerspruch dagegen erhoben und Berechnung bes angemessenen Breises verlangt habe. Die Klägerin beantragt, die Beklagte jur Zahlung von 49234,67 GM. zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 44744,27 GM. verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auch ihre Nevision hatte keinen Erfola.

Grünbe:

Die Angriffe ber Revision gegen die rechtliche Aufsassung bes Berufungsgerichts, daß der Widerspruch der Beklagten gegen die Preissesisching der Rlägerin für den Strombezug aus dem städtischen Gektrizitätewerk wirkungslos sei, sind unbegründet.

Wenn das Berufungsgericht sagt, der Widerspruch sei von der Rlägerin zurückgewiesen worden, so ist das nicht dahin zu verstehen, als ob es der irrigen rechtlichen Auffassung gewesen sei, der Widerspruch hätte der Annahme bedurft und sei schon wegen seiner Zurückweisung hinfällig. Der Vorderrichter hat vielmehr nur feststellen wollen, daß die Klägerin dem Widerspruch gegenüber an ihren Preisen festgehalten und dies der Beslagten zum Ausdruck gesbracht habe.

Wer aber von einem städtischen Elektrizitätswerk Strom beziehen will, muß sich den allgemeinen Lieferungsbedingungen und den einsheitlich für alle Stromabnehmer festgesetzten Preisen unterwerfen; sonst muß er vom Strombezug Abstand nehmen. Mit der Eigenart

eines ftäbtischen Elektrigitätsbetriebs läßt es sich nicht vereinbaren. daß jemand zwar Strom bezieht, sich aber den für alle Stromabnehmer durch Beschluß ber berufenen Stelle allgemein festgesetten Bedingungen, insbesondere den festgesetten Breisen, nicht unterwerfen will und für fich fraft blogen Widerspruchs eine Sonderfiellung beansprucht, namentlich ben Strom zu anderen, nach seiner Meinung angemessenen Preisen geliefert haben will. Zwar ist es möglich. baß die Stadt mit einzelnen Großabnehmern durch besonderen Bertrag günstigere Bedingungen und billigere Preise vereinbart, wie ein solcher Bertrag zwischen ben Barteien bis Ende 1921 tatfächlich bestanden batte. Wenn aber die Stadt eine folche Sondervereinbarung ablehnt, so bleibt es bei ben allgemeinen Bedingungen und Breisen. Die Stadt ift, wenn ein Stromabnehmer Widerspruch gegen bie von ihr festgesetten Breise erhebt und diese zu aghlen verweigert, gur Sperre ber Leitung befugt. Aber aus ber Nichtausübung biefer Befugnis folgt noch nicht, daß fie bem Wiberspruch ftattgeben will. Es tonnen Umftanbe, besonders öffentliche Interessen, ihr es nicht angezeigt erscheinen laffen, von biesem Mittel, ihre Rechte zu mahren. Gebrauch zu machen. Sie fann es vielmehr unter Ablehnung bes Widerspruchs bem betreffenden Stromabnehmer überlassen, ob er trothem ben Strom weiter entnehmen will. Tut er bies in Renninis bes Willens ber Stadt, daß fie ihm ben Strom nur ju ben allgemein festgesetten Preisen liefern werbe, so unterwirft er fich tros feines Widerspruchs durch den weiteren Strombezug biefer Preis-Welche Beweggrunde für ben Weiterbezug maggebend festsenung. maren, ift gleichgultig. Der aufrechterhaltene Wiberspruch hat bann in der Tat nur die Bedeutung einer protestatio facto contraria, er ift unvereinbar mit bem wirklichen Verhalten bes Stromabnehmers und baber unbeachtlich.

Anders ist die Bedeutung eines Widerspruchs gegen die Preissestschung dann freilich zu beurteilen, wenn mit ihm geltend gemacht wird, daß die Preissestschung der Stadt gegen § 138 Abs. 1 oder 2 BGB. verstoße. Diesen Verstoß hat denn auch die Beklagte der Klägerin vorgeworsen; er ist aber vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden. Die Annahme von Wucher (§ 138 Abs. 2 BGB.) hat es abgelehnt, weil einmal keine Ausbeutung einer Notlage der Beklagten vorliege, ferner auch die für den Oktober 1923

und die folgenden Monate festgesetzten Preise mit Rücksicht auf die bamaligen wirtschaftlichen Berhältniffe nicht als übermäßig bobe angesehen werben konnten. Beibes find tatfachliche Feststellungen, Die ber Rachprufung in ber Revisionsinstanz entzogen find. Die Revision greift benn auch nur die Ausführungen bes Borberrichters ju § 138 Abs. 1 BBB. an, und zwar wendet sie sich bagegen, bag bas Berufungegericht zwar grundsäglich eine Monopolstellung ber Rlägerin anerkannt, aber berneint hat, daß eine folche auch ber Beklagten gegenüber bestehe, weil es biefer als Grofabnehmerin rechtlich und tatlächlich freigestanden habe, sich eine eigene Rrafterzeugungsanlage beraustellen. Es bebarf aber nicht bes Eingehens auf diefen Revisionsangriff, ba jene Erwägung fich nur als ein Silfsgrund barftellt. In erster Reihe verneint bas Berufungsgericht einen Verftoß gegen § 138 Abf. 1 BBB. ebenfalls aus bem Grunde, weil die von ber Rlagerin festgesetten Breife nicht übermäßig bobe gewesen seien und baber eine gegen die guten Sitten verstogende Ausbeutung der Monopolftellung ber Rlagerin nicht vorliege.

Schließlich glaubt die Revision zu ihren Gunsten sich auf den § 315 BGB. berusen zu können, demzusolge, wenn eine Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden soll, im Zweisel anzunehmen ist, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu tressen und nicht verdindlich ist, wenn sie der Villigkeit nicht entspricht. Zwar ist dieser rechtliche Gesichtspunkt vom Berusungsgericht nicht in den Kreis seiner Beurteilung gezogen worden, aber die Feststellung, daß mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage die sestgesen Preise nicht übermäßig hoch gewesen sind, daß die Klägerin einerseits zwar das Wert vor Versusten hat schüßen, anderseits aber die Abnehmer nicht hat überteuern wollen, reicht schon aus, um die Preissestsehung nicht als unbillig erscheinen zu lassen.